

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz  
- Büro Stadtverordnetenangelegenheiten -  
Vorsitzender Bau- + Verkehrsausschuss  
Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus

**FRAKTION IN DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
COTTBUS**

**Dr. Martin Kühne**  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355 49457017  
Fax: +49 32229113079  
Mail: [gruenefraktion-cottbus@t-online.de](mailto:gruenefraktion-cottbus@t-online.de)

Cottbus, 25.02.2021

### **Anfrage zum Bau- und Verkehrsausschuss am 10.03.2021**

#### **- Versiegelung von Boden durch Anlage von Schottergärten -**

Laut Aussage des brandenburgischen Infrastrukturministers Guido Beermann vom 28.08.2020 auf eine Anfrage im Landtag sind sogenannte „Schottergärten“ nach der Bauordnung des Landes Brandenburg unzulässig, da sie den gesetzlichen Anforderungen an unbebaute Flächen nicht genügen. Mit dieser Klarstellung des Infrastrukturministers zur Rechtslage haben die Bauordnungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte eine stabile Grundlage, um gegen die ökologisch wertlosen Schottergärten vorzugehen.

In Cottbus ist in den neu entstandenen Eigenheimsiedlungen zu beobachten, dass immer mehr private Freiflächen durch angeblich leicht zu pflegende Schottergärten gestaltet werden. Diese Form von Gärten führt zu erhöhten Umgebungs- und Bodentemperaturen, sie kühlen sich in der Nacht nicht ab, sondern wirken wie eine Speicherheizung und schädigen damit die wenigen Pflanzen, die dort gepflanzt werden, durch Hitzestress. Ebenso können die Schottergärten kein Wasser speichern. Die naturferne Gestaltung bietet keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen und minimiert die Bodenvielfalt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Verfügt das Bauordnungsamt über eine Übersicht derartiger Schottergärten bei Cottbuser Eigenheimen?
2. Hat das Bauordnungsamt seit Herbst 2020 bei Baugenehmigungen entsprechende Untersagungen ausgesprochen? Konnte eine entsprechende Kontrolle bei der Bau-Abnahme abgesichert werden? Falls ja, wie lauten die entsprechenden Zahlen?
3. Wird einer zunehmend zu beobachtenden Grundstücksversiegelung durch Pflasterung mittels Vorgabe von Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien entgegen gewirkt und wird dies kontrolliert?
4. Sind baurechtliche Vorgaben für eine pflanzliche Mindestbedeckung der Grundstücksfläche rund um ein Eigenheim möglich?
5. Hat die Stadtverwaltung Schritte eingeleitet oder geplant, um die Cottbuser Bürgerinnen und Bürger über die bestehenden Vorschriften und die Gründe, die gegen Schottergärten

sprechen, zu informieren (z.B. über das Amtsblatt oder Veranstaltungen im Rahmen der Umweltwoche)?

Wir bitten neben der mündlichen auch um eine schriftliche Beantwortung.

Dr. Martin Kühne  
Stellv. Fraktionsvorsitzender